

ZH_OBERGERICHT LF240115 vom 27. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240115

FR: ZH_OBERGERICHT LF240115 du 27 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF240115 del 27 marzo 2025

Erwägungen

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1 - 9). Von der Einholung einer Berufungsantwort wurde abgesehen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Dem Berufungsbeklagten ist mit vorliegendem Entscheid eine Kopie der Berufungsschrift (act. 2) zuzustellen. II. 1. Die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen gehört zu den Sicherungs- massregeln des Erbanges (Titel vor Art. 551 i.V.m. Art. 556 ZGB). Es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche im Kanton Zürich das Einzelgericht im summarischen Verfahren zuständig ist (Art. 551 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 SchlT ZGB, § 24 lit. c und § 137 lit. c GOG, Art. 248 lit. e ZPO). Dessen Entscheid ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mind. Fr. 10'000.– berufungsfähig (Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO). Erbrechtliche Angelegenheiten sind naturgemäss vermögensrechtlicher Art (vgl. BGE 135 III 578 E. 6.3), was auch für die erbrechtlichen Sicherungs- massregeln gilt (vgl. Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 91 N 30). Der Streitwert liegt vorliegend über der Schwelle von Fr. 10'000.– (vgl. nachfolgend Erw. IV.1). Die Vorinstanz hat somit zutreffend auf das Rechtsmittel der Berufung verwiesen (act. 6 S. 4 f.). 2. Mit der Berufung kann die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie die unrichtige Rechtsanwendung durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufung ist zu begründen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO), d.h. die Berufungsklägerin hat im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid ihrer Meinung nach falsch sein und deshalb

- 5 - abgeändert werden soll (sog. Begründungslast, vgl. ZK ZPO II-Reetz, 4. Aufl. 2025, Art. 311 N 36). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren zugelassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). III. 1.1 Im (Testamentseröffnungs-)Urteil vom 20. November 2024 erwog die Vorinstanz, der Erblasser hinterlasse keine pflichtteilsgeschützten Erben und habe daher frei über seinen Nachlass verfügen können. In seiner letztwilligen Verfügung vom 9. Juli 1979 habe er seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt und im Nachtrag zu diesem Testament vom 15. Januar 2018 für den nunmehr eingetretenen Fall ihres Vorversterbens seine Patentochter (und heutige Berufungsklägerin) als Alleinerbin eingesetzt. In seiner maschinengeschriebenen, eigenhändig unterzeichneten und mit zwei Zeugen bestätigten letztwilligen Verfügung vom 20. Juni 2024 habe der Erblasser alle bisher errichteten letztwilligen Verfügungen aufgehoben, den Berufungsbeklagten als Alleinerben eingesetzt und der Berufungsklägerin ein Vermächtnis ausgerichtet. Gestützt darauf gelange der Berufungsbeklagte als eingesetzter Erbe zur alleinigen Erbfolge (act. 7/7 S. 2 f.). In diesem Sinne erkannte die Vorinstanz wie einleitend wiedergegeben, dass dem einge-

setzten Erben nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist der bereits beantragte und auf ihn als Alleinerbe lautende Erbschein ausgestellt werde, sofern dagegen seitens allfälliger gesetzlicher Erben und/oder der vormals eingesetzten Alleinerbin nicht innert Monatsfrist, von der Publikation bzw. Zustellung dieses Urteils an gerechnet, Einsprache erhoben werde (act. 7/7 Dispositiv-Ziff. 2). 1.2 Weiter hielt die Vorinstanz fest, dass im Testamentseröffnungsverfahren grundsätzlich einzig festgehalten werde, was der Erblasser inhaltlich in seinem Testament verfügt habe und zwar ungeachtet der Frage, ob zwingende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, namentlich die Formvorschriften gemäss Art. 505 ZGB eingehalten worden seien. Grund hierfür sei, dass ein ungültiges Testament nicht von vornherein unwirksam, sondern nur anfechtbar und für die

- 6 - Erben somit so lange verbindlich sei, als nicht durch das ordentliche Gericht festgestellt werde, dass es die Formvorschriften verletze. Selbst wenn sich ein Testament als ungültig erweise, bleibe es den Beteiligten unbenommen, den letzten Willen des Erblassers durch Verzicht auf eine Klage zu respektieren (vgl. act. 7/7 S. 3). 2. Dem hält die rechtskundig vertretene Berufungsklägerin entgegen, die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz seien "formell komplett unrichtig", würden der gesetzlichen Ordnung und der Rechtsprechung widersprechen und müssten von Amtes wegen geprüft werden, da eine Verletzung zwingenden Rechts vorliege. Das Testament vom 20. Juni 2024 sei formell ungültig, da die Formvorschriften von Art. 505 ZGB nicht eingehalten worden seien und die Unterschrift mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vom 98-jährigen Erblasser stamme. Bei den Zeugen handle es sich sodann um Freunde des Berufungsbeklagten. Gemäss Testament vom 9. Juli 1979 samt Nachtrag vom 15. Januar 2018 sei die Berufungsklägerin als Alleinerbin eingesetzt, welcher Wille während 45 Jahren unverändert geblieben sei. Gegen die Ausstellung des Erbscheins an den Berufungsbeklagten sei beim Friedensrichteramt ein Schlichtungsverfahren anhängig gemacht worden. Unerlaubt und unhaltbar sei sodann der vorinstanzliche Hinweis an die Parteien, dass es ihnen auch im Falle eines ungültigen Testaments unbenommen sei, den letzten Willen des Erblassers durch Verzicht auf Klage zu respektieren (act. 2 S. 2 f.).

E. 3.1

Die Berufungsklägerin irrt, wenn sie der Vorinstanz falsche Rechtsanwendung vorwirft. Das Einzelgericht als Eröffnungsbehörde (§ 137 lit. c GOG) hat alle eingelebten Schriftstücke zu eröffnen und zwar ohne vorgängige Prüfung der formellen oder materiellen Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen. Dies gilt auch für den Fall, wie die Vorinstanz zutreffend erwog, dass ein Testament die zwingenden Formvorschriften nicht erfüllt. Zu eröffnen sind somit auch jene letztwilligen Verfügungen, die als formungültig oder nichtig betrachtet werden (vgl. BSK-ZGB II-Leu/Gabrieli, 7. Aufl. 2023, Art. 557 N 10). Sinn und Zweck der Verkündung des letzten Willens eines Erblassers im Rahmen der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen ist es, dass sich eine neutrale Instanz mit der Verfügung be-

- 7 - fasst und diese der Einwirkung durch die Beteiligten entzogen wird. Im Rahmen der Testamentseröffnung ist im Hinblick auf die nach Art. 559 ZGB auszustellende Erbescheinigung insbesondere zu bestimmen, wer nach dem Wortlaut des Testaments prima facie als Berechtigter daraus hervorgeht. Dabei handelt es sich um eine vorläufige, unpräjudizielle Prüfung ohne materiell-rechtliche Wirkung (vgl. Leu/Gabrieli, a.a.O., Art. 557 N 11). Auch die Berufungsinstanz prüft lediglich, ob die Vorinstanz in diesem beschränkten Rahmen zutreffend verfahren ist. Ein endgültiger Entscheid darüber, wer Erbe ist, ergeht in diesem Verfahren somit nicht. Dieser Entscheid bleibt im Streitfall dem

ordentlichen Zivilgericht vorbehalten, welches auf Klage hin zu entscheiden hat (vgl. PraxKomm Erbrecht-Emmel/Ammann,

E. 3.2

Die letztwillige Verfügung vom 20. Juni 2024 enthält in den Ziffern 2, 3 und 4 folgende Anordnungen (vgl. act. 6 letztes Blatt): "2. Ich hebe alle meine, bisher errichteten letztwilligen Verfügungen auf. Von diesem Widerruf ausgenommen sind Begünstigungserklärungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen. 3. Ich setze als Erbe Hr. B._____, E._____-strasse 2, D._____, ersatzweise dessen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen. Ich übergebe ihm meine Liegenschaft unter gleichzeitiger Übernahme allenfalls darauf lastenden Grundpfandschulden. 4. Ich übergebe die Möbel und die Bilder aus meiner Liegenschaft sowie mein Bankvermögen bei der Züricher Kantonalbank an mein Patenkind Frau Dr. A._____, F._____, Griechenland, ersatzweise deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen." Gestützt darauf ging die Vorinstanz davon aus, dass der Erblasser den Berufungsbeklagten als Alleinerben und die Berufungsklägerin als Vermächtnisnehmerin eingesetzt habe; im Übrigen verwies die Vorinstanz auf den Wortlaut der Testamente. Entsprechend stellte sie (nur) dem Berufungsbeklagten eine Erbscheinigung in Aussicht (vgl. act. 7/7 S. 3 und letztes Blatt).

E. 3.3

Die Berufungsklägerin wendet dagegen einzig ein, die letztwillige Verfügung vom 20. Juni 2024 sei formungültig, weshalb ihr gemäss Testament vom

- 8 -

E. 5

Aufl. 2023, Art. 557 N 3a und 14a). Die im Testamentseröffnungsverfahren getroffene provisorische Ordnung der Erbfolge wird nur definitiv, sofern Einsprachen bei der Eröffnungsbehörde oder gerichtliche Anfechtung unterbleiben.

E. 9

Juli 1979 bzw. Nachtrag vom 15. Januar 2018 Alleinerbenstellung zukomme (act. 2). Dabei verkennt sie einerseits, dass – wie vorstehend gesagt (Ziff. III.3.1) – auch formungültige Verfügungen von Todes wegen zu eröffnen sind und andererseits, dass ein eigener Anspruch auf Erbenstellung mittels Ungültigkeitsklage geltend zu machen ist, worauf auch die Vorinstanz hinwies (act. 7/7 S. 5), und nicht mittels Berufung gegen den Entscheid der Eröffnungsbehörde; die definitive Auslegung der letztwilligen Verfügungen und die damit verbundene Frage der Erbenstellung der Berufungsklägerin ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Weshalb der Hinweis der Vorinstanz, wonach es den Beteiligten unbenommen sei, den letzten Willen des Erblassers durch Verzicht auf eine Klage zu respektieren, unerlaubt und unhaltbar sein soll, wurde weder dargetan noch ist solches ersichtlich. Weiteres, für den Rechtsmittelentscheid Relevantes, bringt die Berufungsklägerin nicht vor. Vor dem Hintergrund des Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht einzig dem Berufungsbeklagten eine Erbenbescheinigung in Aussicht gestellt. Dass hernach eine Ungültigkeitsklage erhoben wurde (vgl. act. 5/2), ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Berufung der Berufungsklägerin ist abzuweisen. IV. 1. Die nicht streitige Testamentseröffnung vor erster Instanz wandelt sich in zweiter Instanz in eine vermögensrechtliche Streitige Angelegenheit (vgl. statt vieler OGer ZH LF170058 vom 12.

Januar 2018, E. 5.1). Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB betreffen regelmässig den ganzen Nachlass. Als Streitwert gilt daher der Bruttowert der Aktiven (vgl. etwa OGer ZH LF210033 vom 17. August 2021, E. 4.1 m.w.H.; Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 91 N 30). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 273'000.– (letztbekannter Steuerwert des Nachlasses [act. 7/5], welchen die Berufungsklägerin als Alleinerbin für sich beansprucht) ist die Entscheidgebühr mit Blick auf die geringe Schwierigkeit des Falles und den Aufwand des Gerichts in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzuset-

- 9 - zen und der Berufungsklägerin aufzuerlegen. Eine Kostenaufgabe zulasten des Nachlasses fällt ausser Betracht. 2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Berufungsklägerin nicht, weil sie unterliegt, dem Berufungsbeklagten nicht, weil ihm im Berufungsverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt: 1. Die Berufung der Berufungsklägerin wird abgewiesen. Das Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 20. November 2024 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt. Für die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens wird der von der Berufungsklägerin geleistete Vorschuss von Fr. 800.– herangezogen; der Überschuss wird der Berufungsklägerin zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs. 3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 2, an die Steuerämter der Stadt D. _____ und des Kantons Zürich (je im Dispositiv-Auszug) sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 10 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 273'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. D. Tolic Hamming versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.